

FEUERSCHUTZREGLEMENT

der Politischen Gemeinde Bettwiesen

vom 21. März 2001

In Anwendung von § 3 Abs. 2 des Feuerschutzgesetzes vom 19. Januar 1994 und der Verordnung des Regierungsrates zum Feuerschutzgesetz von 8. November 1994 erlässt die Gemeindeversammlung folgendes Reglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	§ 1	Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Schadenfeuer zu verhindern oder zu bekämpfen.
Grundsatz	§ 2	¹ Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält.
		² Die Gemeinde führt zu diesem Zweck ein Feuerschutzamt und eine Feuerwehr.
Aufsicht	§ 3	Der Feuerschutz steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Dieser wählt für die unmittelbare Beaufsichtigung eine Feuerschutzkommission.
Organe	§ 4	Organe des Feuerschutzes sind: 1. die Feuerschutzkommission; 2. das Feuerschutzamt; 3. die Feuerwehr.

B. Feuerschutzkommission

Feuerschutz-
kommission

§ 5 1 Die Feuerschutzkommission und der Sekretär werden vom Gemeinderat auf die Amtsdauer der Gemeindebehörden gewählt.

2 Die Feuerschutzkommission besteht aus

1. Einem Mitglied des Gemeinderates als Präsident;
2. dem Kommandanten der Feuerwehr und;
3. dessen Stellvertreter;
4. einem Vertreter des Feuerschutzamtes;
5. eine weitere, durch den Gemeinderat zu bestimmende Person;

Der Sekretär führt das Protokoll; er hat beratende Stimme.

Aufgaben,
Kompetenzen

§ 6 Die Feuerschutzkommission vollzieht die Feuerschutzgesetzgebung und beaufsichtigt die übrigen Organe des Feuerschutzes. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Antrag an den Gemeinderat für Anschaffungen und Bauten;
2. Antrag an den Gemeinderat für Budget und Rechnung;
3. Antrag an den Gemeinderat über die Höhe der Ersatzabgabe, den Sold und den Kaminfegertarif;
4. Antrag an den Gemeinderat für die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters sowie für die Beförderung der Offiziere;
5. Beförderung des übrigen Feuerwehrekaders;
6. Antrag an den Gemeinderat für die Erteilung der Kaminfegerkonzessionen;
7. Antrag an den Gemeinderat auf Befreiung von der Feuerwehrpflicht;
8. Einteilung und Entlassung der dienstleistenden Feuerwehrpflichtigen;
9. Organisation der Feuerwehr und ihrer Abteilungen;
10. Genehmigung des jährlichen Übungsplans;
11. Abschluss der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen;

12. Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten;

13. Meldung von Änderungen im Kommando an die Gebäudeversicherung, das Bezirksamt und andere interessierte Instanzen.

C. Feuerschutzamt

Feuerschutz-
bewilligung

- § 7
- 1 Das Feuerschutzamt beurteilt alle feuerschutzrelevanten Baugesuche, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.
 - 2 Es verfügt die Feuerschutzauflagen und kontrolliert am Rohbau und nach Bauabschluss deren Einhaltung gemäss § 13 des Feuerschutzgesetzes.

Feuerschutz-
Kontrolle

- § 8
- 1 Der Kaminfeger prüft bei seiner Arbeit die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften und bringt Mängel unverzüglich dem Feuerschutzamt zur Anzeige.
 - 2 Dieses orientiert den Eigentümer sowie die Feuerschutzkommission und ordnet die Behebung der Mängel an.

D. Feuerwehr

I. Aufgaben

Aufgabe

- § 9
- 1 Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen und Sachwerten durch Schadenereignisse insbesondere durch Feuer, Wasser, Oel, Chemische Stoffe unverzüglich Hilfe zu leisten.
 - 2 Die Feuerwehr kann in besonderen Fällen zum Verkehrsdienst oder zur Saalwache aufgeboden werden. Sie darf nicht für Ordnungsdienste eingesetzt werden.

Vorschriften § 10 Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Reglementes gelten für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung die Richtlinien des Schweizerischen Feuerwehrverbandes.

Organisation § 11 ¹ Die Feuerwehr gliedert sich wie folgt:

1. Kommandostab
2. Abteilungen

² Die Feuerschutzkommission legt die Detailbestimmungen fest.

Kommandant § 12 ¹ Der Feuerwehrkommandant wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus.

² Der Feuerwehrkommandant befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer andern Instanz vorbehalten sind.

II. Feuerwehrpflicht

Pflicht § 13 ¹ Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar nach dem vollendeten 20. Altersjahr und endet am 31. Dezember des Jahres, indem das 50. Altersjahr vollendet wird.

² Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe besteht die Feuerwehrpflicht nur für einen Ehegatten.

³ Die Feuerwehrpflicht für Ehegatten beginnt am 1. Januar nach dem vollendeten 20. Altersjahr des jüngeren Partners und endet am 31. Dezember des Jahres, indem der ältere Partner das 50. Altersjahr vollendet hat.

Erfüllung der Pflicht § 14 ¹ Die Feuerwehrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch die Leistung einer jährlichen Ersatzabgabe erfüllt.

- 2 Die Feuerschutzkommission entscheidet, wer Dienst und wer Ersatzabgabe zu leisten hat.
- 3 Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche und physische Eignung des Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehr.
- 4 Der Eintritt in die Feuerwehr erfolgt in der Regel per 1. Januar.

Befreiung § 15 1 Von der Feuerwehrpflicht können befreit werden:

1. Personen mit bestimmten öffentlichen Funktionen
2. Personen, welche aus anderen Gründen (Invalidität, Betriebsfeuerwehr, Stützpunktfeuerwehr etc.) befreit werden.

2 Ueber die Befreiung entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Feuerschutzkommission.

Ersatzabgabe § 16 1 Die Ersatzabgabe beträgt 10 - 20 % der einfachen Staatssteuer, mindestens aber Fr. 50.-- und höchstens Fr. 500.--.

2 Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden für die Feuerwehr und für weitere Feuerschutzaufgaben zu verwenden.

3 Der Gemeinderat legt jährlich den Prozentsatz sowie Minimal- und Maximalbetrag der Ersatzabgabe aufgrund des Finanzbedarfs fest.

III. Dienstpflichten

Alarm § 17 Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.

Feuerwehrdienst § 18 1 Die Abteilungen der Feuerwehr bestehen jährlich mindestens zehn Uebungen, davon mindestens vier Kaderübungen und mindestens fünf Mannschaftsübungen.

Der Feuerwehrkommandant stellt mit dem jährlichen Uebungsplan Antrag an die Feuerschutzkommission über Art und Anzahl der Uebungen.

² Neu Eingeteilte können zu Zusatzübungen aufgeboten werden.

Entschuldigungsgründe	§ 19	<p>¹ Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch. Als Entschuldigungsgründe gelten Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Militär- und Zivilschutzdienst oder andere wichtige Gründe.</p> <p>² Entschuldigungen sind schriftlich und begründet, wenn möglich vor der Übung, spätestens aber innert 48 Stunden nach versäumtem Aufgebot oder Rückkehr beim Kommandanten einzureichen.</p>
Sorgfaltpflicht	§ 20	Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigung haftet der Verursacher.
Pflichtenheft	§ 21	Der Feuerwehrkommandant kann für bestimmte Aufgaben Pflichtenhefte erstellen.
Übrige Anordnungen	§ 22	Schriftlichen und mündlichen Anordnungen der Vorgesetzten ist Folge zu leisten.

IV. Kosten, Disziplinarstrafen

Kosten	§ 23	<p>¹ Einsätze der Feuerwehr im Zusammenhang mit den bei der Gebäudeversicherung gedeckten Feuer- und Elementarschäden sind unentgeltlich.</p>
--------	------	--

- 2 Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher oder dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Feuerwehrkommandanten.

Disziplinar-
strafen

- § 24 Die Verletzung von Dienstpflichten kann durch die Feuerschutzkommission mit einem Verweis, einer Busse bis zu 500 Franken oder/und mit dem Ausschluss aus der Feuerwehr geahndet werden.

E. Schlussbestimmungen

Rechtsmittel § 25 Gegen Entscheide der Feuerschutzorgane kann innert 20 Tagen Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden.

Inkraft-
treten

- § 26 1 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das zuständige Departement rückwirkend auf 1. Januar 2001 in Kraft.
- 2 Es ersetzt das Feuerschutzreglement der Politischen Gemeinde Bettwiesen vom 13. März 1995.

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. März 2001

Genehmigung durch das Departement am 2. April 2001

In Kraft gesetzt per 1.1.2001